

Artikel 43 DSGVO

(1) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) gemäß den [Art. 57 DSGVO](#) und [Art. 58 DSGVO](#) erteilen oder verlängern Zertifizierungsstellen, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Datenschutzes verfügen, nach Unterrichtung der [Aufsichtsbehörde](#) - damit diese erforderlichenfalls von ihren Befugnissen gemäß [Art. 58 Abs. 2 Buchst h DSGVO](#) Gebrauch machen kann – die Zertifizierung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Zertifizierungsstellen von einer oder beiden der folgenden Stellen akkreditiert werden:

- a) der gemäß [Art. 55 DSGVO](#) oder [Art. 56 DSGVO](#) zuständigen [Aufsichtsbehörde](#)
- b) der nationalen Akkreditierungsstelle, die gemäß der [Verordnung](#) (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ im Einklang mit EN-ISO/IEC 17065/2012 und mit den zusätzlichen von der gemäß [Art. 55 DSGVO](#) oder [Art. 56 DSGVO](#) zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) festgelegten Anforderungen benannt wurde.

(2) Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 dürfen nur dann gemäß Absatz 1 akkreditiert werden, wenn sie

- a) ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Zertifizierung zur Zufriedenheit der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) nachgewiesen haben;
- b) sich verpflichtet haben, die Kriterien nach [Art. 42 Abs. 5 DSGVO](#), die von der gemäß [Art. 55 DSGVO](#) oder [Art. 56 DSGVO](#) zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) oder – gemäß [Art. 63 DSGVO](#) – von dem Ausschuss genehmigt wurden, einzuhalten;
- c) Verfahren für die Erteilung, die regelmäßige Überprüfung und den Widerruf der Datenschutzzertifizierung sowie der Datenschutzsiegel und -prüfzeichen festgelegt haben;
- d) Verfahren und Strukturen festgelegt haben, mit denen sie Beschwerden über Verletzungen der Zertifizierung oder die Art und Weise, in der die Zertifizierung von dem [Verantwortlichen](#) oder dem [Auftragsverarbeiter](#) umgesetzt wird oder wurde, nachgehen und diese Verfahren und Strukturen für [betroffene Personen](#) und die Öffentlichkeit transparent machen, und
- e) zur Zufriedenheit der zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) nachgewiesen haben, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(3) Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt anhand der Kriterien, die von der gemäß [Art. 55 DSGVO](#) oder [Art. 56 DSGVO](#) zuständigen [Aufsichtsbehörde](#) oder – gemäß [Art. 63 DSGVO](#) – von dem Ausschuss genehmigt wurden. Im Fall einer Akkreditierung nach Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ergänzen diese Anforderungen diejenigen, die in der [Verordnung](#) (EG) Nr. 765/2008 und in den technischen Vorschriften, in denen die Methoden und Verfahren der Zertifizierungsstellen beschrieben werden, vorgesehen sind.

(4) Die Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 sind unbeschadet der Verantwortung, die der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) für die Einhaltung dieser [Verordnung](#) hat, für die angemessene Bewertung, die der Zertifizierung oder dem Widerruf einer Zertifizierung zugrunde liegt, verantwortlich. Die Akkreditierung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, sofern die Zertifizierungsstelle die Anforderungen dieses Artikels erfüllt.

(5) Die Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 teilen den zuständigen [Aufsichtsbehörden](#) die Gründe für die Erteilung oder den Widerruf der beantragten Zertifizierung mit.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung